



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	SP Schweiz
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Spitalgasse 34 3001 Bern
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	28. Juni 2011  Christian Levrat Präsident  Stefan Hostettler Politischer Fachsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

#### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014/17 und begrüsst im Grundsatz den vom Bundesrat mit der Vorlage eingeschlagenen Weg.

Es stehen dabei für die SP weiterhin die folgenden agrarpolitischen Anliegen im Vordergrund und daran gilt es die Vernehmlassungsvorlage auch zu messen:

- **Die Ökologisierung der Landwirtschaft ist zu beschleunigen und qualitativ zu verbessern, um die Chancen der Schweizer Landwirtschaft auf den zunehmend liberalisierten internationalen Märkten zu erhöhen und die umwelterhaltenden Leistungen des Agrarsektors zu verstärken.**
- **Die SP setzt sich für eine Landwirtschaftspolitik ein, welche die Rahmenbedingungen für eine erhöhte Wertschöpfung des ganzen landwirtschaftlichen Sektors durch vielfältige Innovation verbessert. Die Wertschöpfung des Agrarsektors soll in erster Linie durch eine konsequente Qualitätsstrategie erhöht werden. Demzufolge gilt es, Biolandbau und Regio-Produkte speziell zu fördern.**
- **Die SP wendet sich gegen eine verschärfte Strukturpolitik, die nur noch bäuerlichen Grossbetrieben eine Existenzberechtigung und eine Existenzbasis zugesteht. Es sollen möglichst viele Arbeitsplätze in der Landwirtschaft erhalten werden. Aus diesem Grund verlangen wir dezidiert, dass für Direktzahlungen Einkommens- und Vermögensobergrenzen sowie Grenzwerte betreffend Fläche und Tierzahl beibehalten werden.**
- **In der Landwirtschaftspolitik müssen die multifunktionellen Aufgaben der Landwirtschaft ein zentrales Anliegen sein. Der Einbettung der Landwirtschaft in eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes ist deshalb mehr Beachtung zu schenken.**
- **Alle an der Produktion beteiligten Personen in der Landwirtschaft müssen für ihre Arbeit mit einem würdigen Einkommen entschädigt werden.**
- **Die Schweizer Landwirtschaftspolitik ist auch an ihren Auswirkungen für Entwicklungs- und Schwellenländer zu messen. Sie dürfen darunter nicht leiden, sondern sollten im besseren Fall für ihre eigene Landwirtschaft profitieren können. Deshalb ist Kohärenz mit der Aussenwirtschaftspolitik und der Aussenpolitik zentral.**

Die vorgeschlagene Agrarpolitik 2014-17 ist ein weiterer entscheidender Schritt auf dem langen Weg zu einer nachhaltigeren, wettbewerbsfähigeren und international besser eingebetteten Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei sollen soziale Härten abgefedert und das Einkommen für Boden bewirtschaftende Familienbetriebe gesichert werden. Die grossen Ineffizienzen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich konnten seit 1992 zwar teilweise abgebaut werden. Tatsache bleibt aber, dass der Trend bei der Biodiversität weiterhin nach unten zeigt, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz schlechter als erwartet ist. Darum darf die AP 2014–17 nicht einfach eine Fortschreibung der bisherigen Politik sein. Es braucht vielmehr deren Weiterentwicklung. Die AP 14-

17 ist eine Chance, sich positiv und vorausblickend mit der Zukunft des schweizerischen Agrarsektors auseinander zu setzen. In diesem Sinne ist zu begrüßen, dass der Bundesrat und das BLW motiviert durch die WAZ-Motion der WAK des Ständerates die Reform des Direktzahlungssystems angeht.

Die SP setzt darauf, dass mit dem vorgeschlagenen System die Land- und Ernährungswirtschaft mehr Möglichkeiten als bisher erhält und nachhaltiger (ökonomisch, ökologisch und sozial) wird. Profitieren sollen dabei von der weiteren Öffnung und Professionalisierung gleichermaßen LandwirtInnen, KonsumentInnen und SteuerzahlerInnen, Biodiversität/Umwelt sowie Tierwohl: Die AP 14-17 kann und muss nach dem Motto „Mehr Brot und mehr Blumen“ dazu führen, dass mehr (Lebensmittel, Brot, Blumen, Biodiversität) mit weniger (an fossiler Energie, importiertem Dünger oder Import-Futtermitteln) produziert wird. Die Nettoleistung ist massgebend. Die heute hohe Bruttoleistung der Schweizer Landwirtschaft wird teilweise mit hohen Fremdkosten, Importen und Umweltschäden erkaufte.

Für die SP ist leider unklar, ob der politische Wille aller zuständigen Instanzen vorhanden ist, jetzt auch die notwendigen Schritte zu tun. Für den Biolandbau sind die Signale im Vernehmlassungsbericht leider schwach. Die SP will deshalb den Bundesrat ermutigen, die richtigen Analysen des Berichts jetzt konsequenter mit griffigen Massnahmen umzusetzen. Darum schlagen wir entsprechende Verbesserungen vor.

- Im Sinne der WAK-Motion WAZ müssen die praxisgerecht aufbereiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Botschaft aufgeführt werden. Dabei spielt keine Rolle, dass einzelne Ziele nicht alle bis 2017 erfüllt werden können. Jedoch sind das Endziel 2025 und die bis dahin vorzunehmenden Etappierungsziele aufzuzeigen. Die UZL schaffen Transparenz, zeigen, woran in einem wichtigen Teil der Nachhaltigkeit die Leistungen der Landwirtschaft gemessen werden. Falls die UZL für den operativen Gebrauch in der Agrarpolitik noch Anpassungen brauchen (insbesondere Messbarkeit), so wäre dies rasch zu erledigen. Damit kann die Akzeptanz in der Landwirtschaft verbessert werden. Die Umweltziele sind kein Selbstzweck. Sie leiten sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ab.
- Der Bundesrat hat nicht nur die UZL aufzuführen, sondern er muss auch SMART-Ziele beim Tierwohl formulieren. Mehr Tierwohl und mehr Ökologie sind die beiden wichtigsten Anliegen, welche die SteuerzahlerInnen zu Recht seit 15 Jahren an die Landwirtschaft und die Agrarpolitik haben.
- Die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in der AP 14-17 sind gut bemessen und sie bleiben konstant. Daher ist es legitim, dafür auch die entsprechende Leistung zu erwarten. Der Zahlungsrahmen ist zu kürzen, sofern die stärkere Leistungsorientierung durch das weiterentwickelte Direktzahlungssystem nicht Tatsache wird. Namentlich ist der Zahlungsrahmen zu kürzen, falls die TEP- und RGVE-Beiträge nicht abgeschafft werden.
- In der Botschaft soll der Bundesrat darlegen, dass und wie die Anpassungsbeiträge zu Gunsten der leistungsbezogenen Beiträge abgebaut werden und nicht in die Versorgungssicherheits- oder Kulturlandschaftsbeiträge umgelagert werden.
- Innerhalb der Direktzahlungen (Abb. 42, S. 244) sind die Beiträge für die Biodiversität, die Produktionssystem-, Ressourceneffizienz-, Erschwernis- und Sömmerungsbeiträge mit mehr Mitteln zu versehen. Die Mittel sind insbesondere bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusparen.
- Die Berglandwirtschaft muss die Möglichkeit haben, via wirtschaftlich lohnend entschädigte Leistungen ihre Einkommenssituation gegenüber heute zu verbessern. Die Direktzahlungen haben denn auch im Berggebiet durch die topographischen Nachteile eine höhere Bedeutung. Der Bundesrat muss das Gespräch mit den Bergkantonen, den Vertretern des Berggebietes suchen und mit konkreten Beispielen aufzeigen, wie sich die Situation mit WAZ verbessern kann. Dabei sind neue Ideen wie Betriebsbeiträge (Beitrag zur wirtschaftlichen Besserstellung von kleinen Betrieben, die kaum die Möglichkeiten haben zu wachsen), bessere Entschädigungen von Bewirtschaftern mit einem hohen Anteil von steilen Mähwiesen etc. offensiv zu suchen.
- Die Abschaffung von TEP und RGVE-Beiträgen ist richtig. Die Beiträge bilden nachweislich einen Anreiz, dass zu viele Tiere gehalten und mit viel zugekauftem Futter gefüttert werden, welches grossenteils aus dem Ausland stammt. Diese Korrektur muss konsequent durchgezogen werden. Auf eine Beibehaltung der tierbezogenen Pauschal-Beiträge in irgendeiner anderen Form ist zwingend zu verzichten.
- Ganzheitliche Produktionsformen, wie sie Bio- und IP SUISSE-Betriebe realisieren, verdienen als System eine besondere Förderung. Sie sind die kreativen, treibenden Elemente der Qualitätsstrategie. Schliesslich ist nicht zu unterschätzen, dass die Transaktionskosten für ganzheitliche Systeme

überwiegend von den Teilnehmern übernommen werden, was dem Staat erhebliche Kosten erspart. Im Sinne eines klaren Signals zu Gunsten des Biolandbaus und an potenzielle Systemumsteller sollen die Bio-Flächenbeiträge ab 2014 verdoppelt werden. Damit sollen im wertschöpfungsstarken Biomarkt Marktanteile gehalten oder zurückerobert werden, welche sonst mehr und mehr durch Importe abgedeckt werden. Inländische Landwirte sollen ermuntert werden, ihre Chancen im wachsenden Biomarkt wahrzunehmen.

- Zudem sind Beiträge für Klima-Massnahmen (Reduktion CO<sub>2</sub> durch Senkung Energieverbrauch und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit) und für „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ offensiv in die Praxis umzusetzen.
- Die AP 14-17 muss einen allgemeinverbindlichen Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft einführen, der den schweizerischen Arbeitsbedingungen angepasst ist und eine Minimalentlohnung, so wie es bereits in gewissen Kantonen (GE, VD, NE, TI, JU) der Fall ist, vorsieht. Der Bundesrat sollte somit die Kompetenz erhalten, allgemeinverbindliche Arbeitsbedingungen in der ganzen Schweiz in Kraft zu setzen. Eine Anpassung der Gesetzgebung in der Landwirtschaft im Sinn einer wirklich nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch, sozial *und* ökologisch) ist nicht nur notwendig, sondern unumgänglich.
- Die Frauen leisten auf den Bauernbetrieben genauso viel wie die Männer – oder noch mehr. Trotzdem werden sie systematisch benachteiligt. Sie haben meist keinen Lohn, keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionskasse und nur minimale Alters- und IV-Renten. (Ist falsch!) Die Gleichberechtigung ist endlich auch im landwirtschaftlichen Bereich systematisch umzusetzen. Benachteiligungen der Frauen sind aufzuheben, gleicher Lohn für gleichartige Arbeit zu gewährleisten.



**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
1.2.2.1.2 Ökologie, S. 19	Offensive Nennung der Ziellücken	Einige Bereiche der schweizerischen Landwirtschaft befriedigen trotz Anstrengungen nicht. So konnte der Artenrückgang nicht gestoppt werden, der Bodenverlust (Erosion, Zersiedelung) und der Bodenschwund sind zu gross und der Eintrag von Phosphor (P), Stickstoff (N) und Pflanzenschutzmitteln (PSM) in die Gewässer ist mehr als unbefriedigend hoch. Diese Ziellücken zu nennen dient der Akzeptanz.
	Bessere Parameter bei den Pflanzenschutzmitteln	Der Austrag der PSM in die Gewässer und damit die Grenzwertüberschreitung muss zum Parameter werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren, (S. 23)	Neben der P- N Effizienz sind auch Überschüsse aufzuführen	Die Überschüsse sind aussagekräftiger und für die Natur auch entscheidender. Von Relevanz ist, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.
	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab, sind also kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, müssen ohne Probleme als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufgeführt werden.
S. 88, N- und P- Überschüsse, fehlende Ziele PSM	Kein Rückschritt bei den Zielen	Hier wurde eine nicht zu akzeptierende Konzession ans Prinzip der „Produktionsausdehnung ohne Rücksicht auf Verluste“ gemacht. Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur hinausgeschoben, sondern auch heruntersetzt. Dieser Rückschritt ist eine Konzession an den politischen Druck und fachlich nicht zu verantworten. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen.
2.3.2.1, Eintretens- und Begrenzungskriterien (S. 146 ff)	Die Beitragsbegrenzung pro Standardarbeitskraft sowie die Abstufung der Beiträge nach Fläche müssen generell erhalten bleiben. Dito sind soll wie bisher das Gesetz Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegen, ab denen die Direktzahlungen gekürzt werden können.	Die Direktzahlungen sollen leistungsbezogen ausgegeben werden. Dies ist lediglich das Ziel, denn die Realität in der AP 14-17 entspricht dem nicht. Die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen weitgehend als einkommensstützende Pauschalbeiträge angesehen werden. Der Bundesrat hat mit dem geltenden Recht auf Verordnungsstufe die Abstufungen oder die max. Beiträge pro SAK in eigener Kompetenz anzupassen. Es ist unsinnig, dem Bundesrat die Möglichkeit gänzlich wegzunehmen, bei ungerechtfertigten Renten einschreiten zu können. Heute bekommen einzelne Betriebe mehrere 100'000.- Franken. Es ist daher sinnvoll, dass der Bundesrat diese Summen im Auge behalten kann. Dies auch aus Glaubwürdigkeitsgründen und eingangs erwähnt, weil die Leistungsbezogenheit noch nicht voll gegeben ist.
	Keine inhaltliche Änderung beim Mindestarbeitsaufkommen. Bagatellzahlungen ausschlies-	Die Erhöhung von 0.25 auf 0.4 SAK verbessert aber die Flächenmobilität kaum. Daher soll darauf verzichtet werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sen.	
2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen (S. 149 ff)	Verzicht auf schädliche Segregation	Der Bundesrat will, dass die LN so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als technokratisch und abschreckend für den Goodwill der Landwirte, auf welchen die Politik angewiesen ist. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen immensen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâturage boisés. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht.
	Verzicht auf landwirtschaftliche Pflegeflächen	Dies als Konsequenz der obigen Forderungen. Zusätzlich auch, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, was nun dazu gehört und was nicht. Dies hält die Transaktionskosten tief und den Goodwill der Landwirte hoch.
	Einverstanden mit der Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge auszurichten. Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.	Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete auf Qualität zu bringen. Auch weitere Leistungsbeiträge sind im Sömmerungsgebiet zu prüfen.
	Zustimmung zum Ausschluss von Flächen in der Bauzone; Begrüssung Behördenbeschwerderecht	Alle Massnahmen, die landwirtschaftliches Kulturland vor der Überbauung schützen, sind auszuschöpfen. Es soll von Anfang an Druck gemacht werden, dass wenig sinnvolle Einzonungen gar nicht stattfinden. Die Landwirtschaft braucht einen Anreiz um besser zu entscheiden, was ihr wichtiger ist: das schnelle, unverdiente Geld mit Einzonungen oder der langfristige Ertrag durch Bewirtschaftung. Flächen, die nicht innerhalb von 10 bis 15 Jahren überbaut werden, sollen in die Landwirtschaftszone umgezont werden.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag	Die Neuregelung macht Sinn. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen.
2.3.2.5 Versorgungssicherheitsbeiträge,	Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiter notwendig	Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor uner-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 161		wünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.
	Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus	Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE-Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Marktnachfrage ist richtig.
2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, S. 163	Zustimmung zur Neugestaltung, ja zu neuen Typen, zu Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträgen und Aufwertungsbeiträgen.	Die Beiträge sind schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüssen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.
	Neue Leistungen aufnehmen	<p>Neue Leistungsbeiträge:</p> <p>a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential.</p> <p>b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen.</p> <p>c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.</p> <p>d) Gezielte Beiträge zur Förderung der Fromental- und Goldhaferwiesen.</p>
	Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitäts-Steigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.	<p>a) Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen.</p> <p>b) Verfahren für Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, um sie attraktiver zu machen.</p> <p>c) Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.</p>
	Sömmerungsbeiträge stärken	Die Sömmerungsbeiträge sind so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird, d.h. kein Düngerimport.
2.3.2.8 Produktionssystembeiträge	Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung	Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP SUISS) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der



Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>korrigieren.</p> <p>Biobeiträge von 1% auf 2% der Direktzahlungen verdoppeln.</p>	<p>Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP SUISSE können einen ganz wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft beitragen, können eine tragende Säule bei der Qualitätsstrategie sein. Nicht zuletzt sind diese Betriebe auch gegenüber Szenarien der Öffnung der Grenzen positiver eingestellt, glauben an die Zukunft.</p> <p>Der Bund unterschätzt die Leistungen von Bio und will partout keine Ausdehnung der heutigen Summe von 28 Mio. pro Jahr. Wir sind anderer Ansicht. Eine Verdoppelung der Direktzahlungen wäre ein klares Signal. Über die Details muss noch diskutiert werden.</p>
Graslandbasierte Produktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten	Wir begrüßen den neuen Ansatz. Mit der Umsetzung soll nicht zugewartet werden. Die Förderung sollte sich vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von Mutterkuh Schweiz, IP-Suisse und Bio Suisse stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden. Die Beiträge sind eine Chance für die besser Akzeptanz der Ablösung der TEP-Beiträge. Die Beiträge müssen mit der Einhaltung des RAUS-Programmes kombiniert werden.
Tierwohlbeiträge	BTS- sowie RAUS-Beiträge nach oben anpassen.	Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.
	Beiträge für behornete Tiere, Beiträge Weidemast, Jungebermast bzw. Zweinutzungsrasen.	<p>Der Bundesrat soll darlegen, wie Beiträge für eine Rinder- und Ziegenhaltung mit Behornung ausgestaltet werden könnten. Es würde Sinn machen, die BTS/RAUS-Beiträge für über einjährige Ziegen und Rinder, die horntragend sind, nach oben anzupassen. Ausserdem soll der Bundesrat Massnahmen prüfen zur Förderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Kraftfutter verzichten</li> <li>b) Jungebermast und</li> <li>c) Zweinutzungsrasen</li> </ul>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Vorschlag WAK, Ernährungssouveränität	Der Vorschlag der Minderheit wird bevorzugt, der Vorschlag der Mehrheit wird abgelehnt. Es ist jedoch generell daran zu zweifeln, ob die Verankerung des Begriffs im Landwirtschaftsgesetz Sinn macht.	Es ist ein Widerspruch, weiterhin Exportsubventionen zu fordern (Schoggi-Gesetz, Viehexport) und gleichzeitig die Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben. Nach der ursprünglichen Definition von Via Campesina sollte die Ernährungssouveränität gerade das „Preisdumping auf Agrarrohstoffen gegenüber anderen Ländern“ verhindern. Solange die Schweiz Exporte subventioniert, sollte sie sich so oder so hüten, den an sich guten und richtigen Gedanken der Ernährungssouveränität ins Gesetz zu schreiben.
Art. 2 Massnahmen des Bundes	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst.b. <i>Er <del>fördert</del> gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</i></p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst c<sup>bis</sup> (neu) <i>Er sorgt dafür, dass alle an der Produktion beteiligten Personen in der Landwirtschaft für ihre Arbeit mit einem würdigen Einkommen entschädigt werden.</i></p>	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
Art. 5, Einkommen wird zu Nachhaltigkeits-Artikel	<p>Neu Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“:</p> <p><i>1 Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p><i>2 Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p><i>3 Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen</i></p>	<p>Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur Ziele und Parameter festzulegen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	
Art. 15, Abs. 2, Bst. a	<p>Art. 15, Abs.1</p> <p><i>a. die Anforderungen, denen die Produkte sowie Herstellungsverfahren, insbesondere in ökologischer und sozialer Hinsicht, genügen müssen.</i></p>	<p>Es gilt auch, eine soziale Produktion zu gewährleisten, die folgende Punkte einschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einführung eines allgemeinverbindlichen, nationalen Normalarbeitsvertrages mit Mindestlöhnen im Bereich der Landwirtschaft in der AP 14-17</li> <li>- die Unterordnung der Landwirtschaft/Pflanzenbau ans Arbeitsgesetz</li> </ul>
Art. 70a, Abs. 1	<p>Die Restriktionen im bisherigen Art. 70, Abs. 5 c, d und f sind sinngemäss beizubehalten.</p> <p>Art. 70, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) <i>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</i></p> <p><i>Bisheriger Buchstabe f (Einkommens- und Vermögensgrenzen) ist beizubehalten.</i></p>	
Art. 11 Abs. 1	<p>Unterstützung der Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen:</p> <p><i>Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen</i></p>	<p>Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>beitragen.</i>	
Art. 27a Gentechnik	<p>Folgende Anpassung:</p> <p><sup>1</sup> <i>Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.</i></p>	Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll. Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den KonsumentInnen nicht gewünscht, sondern im Gegenteil abgelehnt.
Art. 46, Höchsttierbestände	Abs. 3, Bst. a und b streichen; Rest belassen	Die gegebenen Rahmenbedingungen machen die bisherigen Ausnahmen obsolet. Zumindest sollen keine neuen Ausnahmen erteilt werden.
Art. 70-77, generell	Statt des Begriffs <u>Förderung</u> ist generell der Begriff <u>Abgeltung</u> zu verwenden	
Art. 70a LwG Abs. 3 ist um den Buchstaben e zu ergänzen	<i>e. (neu) legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</i>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.
Art. 71, Kulturlandschaftsbeiträge	Einführung <i>eines nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrages</i> ist zu prüfen.	Richtig wäre es, die Mähnutzung von Steillagen besser als bisher zu entschädigen. Dies könnte auch über einen Betriebsbeitrag geschehen. Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 72 Versorgungssi- cherheitsbeiträge	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz fest- geschrieben werden kann.  2 Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat bestimmt den mini- malen Besatz und den maxima- len Besatz an Raufutter verzeh- renden Nutztieren.	Auf Grünland dürfte es sonst für einige Betriebe trotz den wegfallenden TEP bzw. RGVE- Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten.
Art. 75 Produktionssys- tembeiträge	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlass- sungsbericht und u.a. im Bericht Stadler sehr gut thematisiert. Bei den greifbaren Massnah- men sieht es hingegen eher mager aus. Organisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sind bereit, Massnahmen für den Klimaschutz bis 2014 zu entwickeln.
Art. 77 Anpassungsbei- träge	Abs. 3; <i>Streichung erster Satz;</i> neuer letzter Satz: <i>Die Anpassungsbeiträge werden</i> <i>über eine Dauer von max. 6-10</i> <i>Jahren ausgerichtet.</i>  Abs. 4: <i>die Betriebe, die (...);</i> Abs. 5: <i>streichen</i>	Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorla- ge. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermei- den, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von max. 10 Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach 10 Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten (nicht in Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge).
Anpassung Landwirt- schaftliche Begriffsver- ordnung	Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzah- lungen zu bekommen.	
	Der GVE-Faktor für Mutterkühe (heute 0.8) ist demjenigen für	Im neuen System sind nur noch BTS- und RAUS-Beiträge an die Anzahl Tiere gebunden. Zudem sollen Leistungen bezahlt werden. Folglich ist für die gleiche Leistung der gleiche Be- trag zu bezahlen. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich ho-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Milchkühe (1.0) gleichzustellen.	he Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) werden je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet. Dies ist wenig sinnvoll.

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG)	Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich): 2 Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten. 3 Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 27a LwG
--	---	---

<p>Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)</p>	<p>Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahme:  <i>f. Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden</i></p> <p>Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.</p>	<p>Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen.</p> <p>2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands<sup>1</sup> bzw. des Schweizerischen Bauernverbands<sup>2</sup> einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.</p>
---	--	--

---

<sup>1</sup> Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6540/2010 vom 3. März 2011

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Urteil C-6975/2010 vom 2. Mai 2011